

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/5/19 110s37/87

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 19.05.1987

Norm

StGB §125

StGB §127 G

StGB §129 Z1

StGB §229

Rechtssatz

Der Versuch, sich durch Einbruch in ein Gebäude ein - ausschließlich im Werkstättenbetrieb verwendbares § 45 KFG) - Probekennzeichen zu besorgen, um dieses sodann auf einem für die Dauer einer Nacht unbefugt in Gebrauch genommenen Kraftfahrzeug anzubringen, kann mangels (feststellbaren) Bereicherungsvorsatzes weder (versuchten) Diebstahl noch - mangels auf Verhinderung des Urkundengebrauchs gerichteten Vorsatzes - versuchte Urkundenunterdrückung begründen; lediglich der beim versuchten Eindringen in das Gebäude vorsätzlich verursachte Sachschaden ist als Sachbeschädigung nach § 125 StGB strafbar.

Entscheidungstexte

• 11 Os 37/87 Entscheidungstext OGH 19.05.1987 11 Os 37/87

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0093289

Dokumentnummer

JJR_19870519_OGH0002_0110OS00037_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at